



Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihr Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
T. 0316-8044-61
F. 0316-8044-135
njl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 2.11.2020

A 3-47 – Newsletter-SARS-CoV-2 - 2.11.2020.docx

Via E-Mail

Newsletter 2. November 2020 - Neueste Informationen zu COVID-19/SARS-CoV-2

- **COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - COVID-19-SchuMaV**
- **CAVE: Bitte unbedingt die Telefonnummer der Patientin/des Patienten auf Laboranforderungen infolge eines PCR-Abstriches vermerken.**

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

**COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung - COVID-19-SchuMaV
(BGBL II Nr. 463/2020)**

Der Hauptausschuss des Nationalrates hat am 1.11.2020 die COVID-19-SchuMaV verordnet, welche mit 3.11.2020 in Kraft tritt. D.h, dass Patienten beim Betreten und in der Ordination eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist beim Betreten und in der Ordination ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Sie sowie Ihre Mitarbeiter haben bei Patientenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.

Darüber hinaus haben Sie als Ordinationsinhaber unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.

CAVE: Ab 3.11.2020 ist das alleinige Tragen von Face-Shields nicht mehr erlaubt.

Arztbesuche sind auch nach 20.00 Uhr erlaubt. Wir empfehlen Ihnen mit der/dem Patientin/en grundsätzlich eine Terminvereinbarung vorzunehmen.

CAVE: Bitte unbedingt die Telefonnummer der Patientin/des Patienten auf Laboranforderungen infolge eines PCR-Abstriches vermerken.

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat uns aktuell ersucht Sie zu informieren, dass auf Laboranforderungen infolge eines PCR-Abstriches u.a auch unbedingt die Telefonnummer der Patientin/des Patienten vermerkt werden muss. Nur so kann allenfalls in weiterer Folge die Gesundheitsbehörde einschreiten und eine Kontaktpersonennachverfolgung durchführen.

In diesem Zusammenhang dürfen wir auch auf die FAQ´s des BMSGPK verweisen (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>).

Mit kollegialen Grüßen

VP MR Dr. Christoph Schweighofer e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident

Beilage:

BGBL II Nr. 463/2020 COVID-19 Schutzmaßnahmenverordnung